

Der Bekl hat im Schriftsatz vom 19. 3. 1998 selbst eingeräumt, daß er in der Ehe über die Maßen viel gearbeitet habe und auch nicht bemerkt habe und niemals auf den Gedanken gekommen sei, daß darüber seine Ehe zerbrechen könnte. Die Kl, die heute sage, sie habe dem Bekl oft genug Signale gegeben, habe ihn auch nie in Ruhe oder auch in Wut oder Entschiedenheit auf ihre eigenen Probleme, Sorgen und Nöte aufmerksam gemacht, oder gar darauf, daß die Ehe der Parteien zerbrechen könnte.

Darüber hinaus räumt der Bekl ein, daß er im Frühjahr 1996 durch einen herumliegenden Terminzettel zur Kenntnis genommen habe, daß die Kl allein zur Lebensberatung gegangen ist. Auf seine Frage hin habe die Kl lediglich ihre Probleme im Umgang mit ihrer Rolle als Ehefrau beschrieben. Aus diesem eigenen Vortrag des Bekl ergibt sich zur Überzeugung des Senates, daß entgegen der Darstellung des Bekl die Ehe der Parteien in der Weise verlaufen ist, daß sich der Bekl ausschließlich um seine Arbeit, nicht aber um seine Familie und seine Ehe gekümmert hat und sich die Parteien deshalb bis 1996 auseinandergelebt hatten.

Auch wenn der Bekl dies selbst zunächst vielleicht nicht realisiert hatte, bestand für ihn aus der Sicht des Senates spätestens nach dem Besuch der Eheberatung durch die Kl Anlaß, sich um seine Ehe zu bemühen. Da der Bekl jedoch unstreitig nichts unternommen hat, kann die Ehe der Parteien in der Zeit bis zur Rückkehr der Kl aus dem Herbsturlaub und der Eröffnung der Trennungsabsichten durch die Kl nicht mehr als eine normal verlaufende intakte Ehe angesehen werden, zumal die Kl dem Senat in ihrer mündlichen Anhörung am 7. 7. 1999 anschaulich und nachvollziehbar ihre Beurteilung der Ehe dargestellt hat.

In der mündlichen Verhandlung ist auch die Darstellung der Kl unstreitig geblieben, daß sie sich dem Zeugen H erst nach der Mitteilung und Vollziehung der Trennung am 21. 10. 1996 und nach der Geburtstagsfeier der Kl am 9. 11. 1996 zugewandt hat.

Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Parteien bereits unstreitig im Hause getrennt, so daß die Zuwendung der Kl zum Zeugen H nicht aus einer intakten Ehe heraus erfolgt ist. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 97, 708 Nr. 8 ZPO ...“

■ *Anmerkung:* Die Parteien hatten am 30. 10. 1987 geheiratet. Aus der Ehe waren zwei Kinder, und zwar zwei Töchter, geb. am 12. 8. 1997 und geb. am 20. 9. 1991, hervorgegangen.

Am 27. 12. 1996 hatte die Ehefrau den Ehemann aus dessen Sicht ohne jeglichen Grund verlassen und sich einem wesentlich jüngeren Mann zugewandt.

Der Ehemann war von Beruf Arzt, die Ehefrau Arzthelferin mit einem Einkommen von ca. 2.600 DM.

Die Ehefrau machte Getrenntlebensunterhaltsansprüche nur für den Zeitraum Februar bis April 1998 (wahrscheinlich aus Kostengründen) gem. § 1361 BGB geltend. Der Ehemann stellte sich auf den Standpunkt, daß gem. §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 6 BGB ein Unterhaltsanspruch zu versagen sei, weil die Ehefrau aus einer intakten Ehe ausgebrochen sei. Das Familiengericht Niebüll wies die Klage der Ehefrau durch Urte. v. 27. 5. 1998 (4 F 70/98 UE) ab. Es stellte sich auf den Standpunkt, daß tatsächlich hier ein Unterhaltsanspruch zu versagen sei. Es verwies auf die ständige Rechtsprechung des BGH, wonach ein Fehlverhalten offensichtlich schwerwiegend ist, wenn sich ein Ehepartner ganz bewußt von jeglichen ehelichen Bindungen gelöst hat (BGH FamRZ 1983, 569, 572). Entscheidend sei dabei, ob die aus der Unterhaltungspflicht erwachsenen Belastungen für den Verpflichteten nicht Grenzen des Zumutbaren überschreiten (BGH a.a.O.). Es wies dann weiter darauf hin, daß nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ein solches die Grenzen des Zumutbaren überschreitendes, schwerwiegendes Fehlverhalten in der Aufnahme eines nachhaltigen, auf längere Dauer angelegten, intimen Ver-

hältnisses zu einem anderen Partner liegen kann, weil darin eine so schwerwiegende Abkehr von den ehelichen Bindungen zu sehen ist, daß nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, der dem ehelichen Unterhaltsrecht zugrunde liegt, die Inanspruchnahme des anderen Ehegatten auf Unterhalt grob unbillig erscheint (BGH FamRZ 1982, 466).

Der Ehemann hatte unwidersprochen vorgetragen, daß aus seiner Sicht bis zur Aufnahme der Beziehung zu einem anderen Mann seitens der Ehefrau die Ehe durchaus harmonisch verlaufen sei.

Als Besonderheit war dabei zu berücksichtigen, daß die Parteien auf der Insel Sylt lebten.

Das OLG Schleswig hat dann durch Urte. v. 7. 7. 1999 (12 UF 117/98) in der Berufung den Ehemann verurteilt, für die Monate Februar bis April 1998 einen monatlichen Getrenntlebensunterhalt zu zahlen. Das OLG Schleswig hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Ehefrau entgegen der Auffassung des Ehemannes ihren Unterhaltsanspruch keinesfalls verwirkt habe. Dabei hat das OLG Schleswig den Ehemann darauf verwiesen, daß er selbst eingeräumt habe, daß er in der Ehe über die Maßen viel gearbeitet und auch nicht bemerkt habe, daß darüber seine Ehe zerbrechen könnte. Außerdem habe der Ehemann eingeräumt, daß er im Frühjahr 1996 durch einen herumliegenden Terminzettel zur Kenntnis genommen habe, daß die Kl allein zur Eheberatung gegangen sei.

Aus diesem Vortrag der Ehefrau ergäbe sich zu der Überzeugung des Senates, daß entgegen der Darstellung des Ehemannes die Ehe der Parteien in der Weise verlaufen sei, daß sich der Ehemann ausschließlich um seine Arbeit, nicht aber um seine Familie und seine Ehe gekümmert habe und sich die Parteien deshalb bis 1996 auseinandergelebt hätten. Das OLG vertrat den Standpunkt, daß spätestens nach dem Besuch der Eheberatung durch die Ehefrau Anlaß für den Ehemann bestanden habe, „sich um seine Ehe zu bemühen.“

Mitgeteilt und kommentiert von Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Notar *Hans-Jürgen Poppe*, Pinneberg

§§ 1361 Abs. 3 i. V. m. 1579 Nr. 7 BGB Verwirkung

AG Niebüll, Urte. v. 27. 3. 2000 – 4 F 15/00

Unterhaltsausschluß auch für die Dauer des Getrenntlebens, wenn ein Ehepartner über 2 1/2 Jahre mit neuem Partner in nichtehelicher Gemeinschaft zusammenlebt.

In der Ehe und bis März 1999 verdiente die Kl monatlich 610 DM in der Praxis des Bekl.

Seit April 1999 verdient sie dort ca. 330 DM netto. Seit dem 6. 1. 1997 arbeitet sie im Teilzeitbereich mit 25 Wochenstunden in der A-Klinik in W.

Im Dezember 1999 erhielt sie dort netto 1.887,45 DM. Die Betreuung der gemeinsamen Kinder teilen sich die Parteien. Die Kl meint, der Bekl sei nach wie vor verpflichtet, ihr Trennungsunterhalt zu zahlen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hätten sich nicht geändert seit Erlaß des Urteils des OLG Schleswig. Mit bindender Rechtskraft habe das OLG einen Unterhaltsausschluß verneint. Es sei dem Bekl deshalb verwehrt, sich auf einen Unterhaltsausschluß der Kl infolge des Zusammenlebens mit dem Zeugen H zu berufen.

Im übrigen sei die Wohngemeinschaft lediglich gebildet worden, um für beide die Wohnkosten zu senken. Ökonomische Vorteile erlange sie, die Kl, durch das Zusammenleben nicht. Ihr Wohnpartner beziehe seit dem 1. 11. 1999 Arbeitslosenhilfe.

Die Kl beantragt, den Bekl zu verurteilen, an sie für die Monate Oktober, November und Dezember 1999 einen monatlichen Unterhalt von je 1.000 DM zu zahlen.

Der Bekl beantragt, die Klage abzuweisen.
Der Bekl meint, die Kl könne keinen Unterhalt mehr verlangen, weil sie seit April 1997 in einer nichtehelichen, auch nach außen hin in Erscheinung tretenden Versorgungsgemeinschaft lebe.
Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst ihren Anlagen Bezug genommen.

Aus den Gründen: „... Die Klage ist unbegründet.

Der von der Kl für die Monate Okt., Nov. und Dez. 1999 geltend gemachte Unterhaltsanspruch in Höhe von 1.000 DM ist gem. § 1579 Nr. 7 BGB verwirkt.

Dem Bekl ist es nicht verwehrt, diesen Verwirkungsgrund wegen des Urteils des OLG Schleswig vom 18. 8. 1999 nicht geltend zu machen. Denn das Urteil des OLG Schleswig hat nur eine Verwirkung gem. § 1579 Nr. 6 BGB verneint. Es hat sich nur beschäftigt mit der Frage, ob die zueinander der Kl zu dem Zeugen H aus einer intakten Ehe heraus erfolgt sei. Diese Frage hat es verneint.

Gem. § 1579 Nr. 7 BGB kann ein Unterhaltsanspruch versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange der gemeinschaftlichen Kinder grob unbillig wäre, weil dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt oder ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nr. 1 bis 6 dieser Vorschrift aufgeführten Gründe.

Unstreitig lebt die Kl nach ihren eigenen Angaben seit April 1997 mit dem Zeugen H zusammen. Die Unzumutbarkeit nach Nr. 7 kann sich unabhängig von der Vorwerfbarkeit bestimmter Verhaltensweisen jedoch auch aus den objektiven Gegebenheiten und Veränderungen der Lebensverhältnisse der geschiedenen Eheleute ergeben. So kann z. B., wenn der Berechtigte zu einem neuen Partner ein auf Dauer angelegtes Verhältnis aufnimmt, das nichteheliche Zusammenleben gleichsam an die Stelle einer Ehe getreten ist, das Erscheinungsbild dieser Verbindung in der Öffentlichkeit unter Umständen dazu führen, daß die Fortdauer der Unterhaltsbelastung und des damit verbundenen Eingriffs in seine Handlungsfreiheit und Lebensgestaltung für den Verpflichteten unzumutbar ist (vgl. BGH a.a.O.). Eine feste soziale Verbindung setzt regelmäßig einen gemeinsamen Haushalt voraus. Die Kl wohnt mit dem Zeugen H in einer Wohnung zusammen.

Es handelt sich auch um eine dauerhafte Verbindung, denn sie leben seit über 2 1/2 Jahren zusammen. Die Rechtsprechung nimmt eine gewisse Mindestdauer an, die im Einzelfall kaum unter zwei bis drei Jahren liegt (vgl. BGH NJW 1997, 1851).

Da die Kl und der Zeuge H räumlich zusammenleben und einen gemeinsamen Haushalt führen, liegen alle Voraussetzungen einer sog. ehgleichen ökonomischen Solidarität vor. Unwidersprochen hat der Bekl vorgetragen, der Zeuge H fahre mit dem der Kl gehörenden Auto über die Insel, hole die Kinder ab und fahre mit der Kl nach Roskilde zum Rockkonzert in den Urlaub. Gemeinsam würden sie die Freizeit gestalten. Sie tätigten gemeinsam Einkäufe, richteten gemeinsam Geburtstage aus, besuchten ‚alte Freunde‘ der Parteien, besuchten gemeinsam die Mutter des Zeugen H und die Verwandten aus der Familie der Kl.

Bei einem Ausschluß des Unterhaltsanspruches der Kl sind auch die Kindesbelange gewahrt.

Wegen des Unterhaltsausschlusses ist die Kl nicht verpflichtet, zusätzlich zu arbeiten. Zumindest für den geltend gemachten Unterhaltszeitraum teilten sich die Parteien die Betreuung der Kinder. Die Einkünfte der Kl aus ihrer Tätigkeit in der Klinik und in der Praxis des Bekl betragen insgesamt

über 2.000 DM. Wegen des Zusammenlebens mit dem Zeugen H sind die Lebenshaltungskosten geringer ... “

■ *Anmerkung:* Die Ehefrau hat nach Ablauf der 2 1/2 Jahre erneut einen Teilbetrag als Trennungsunterhalt für die Monate Oktober bis einschließlich Dezember 1999 in Höhe von je 1.000 DM geltend gemacht. Die Einkommensverhältnisse der Parteien hatten sich nicht wesentlich geändert. Die Ehefrau war nach wie vor überwiegend für die Betreuung der beiden minderjährigen Kinder verantwortlich.

Der Ehemann ist dem Klagbegehren der Ehefrau nunmehr mit der Begründung entgegengetreten, daß sie keinen Unterhalt mehr verlangen könne, weil sie seit April 1997, mithin seit über 2 1/2 Jahren, in einer nichtehelichen und auch nach außen hin in Erscheinung tretenden Versorgungsgemeinschaft lebe.

Das Familiengericht Niebüll hatte sich dann mit der Frage zu befassen, ob im Hinblick auf § 1361 Abs. 3 i. V. m. § 1579 Ziff. 7 BGB nunmehr der Unterhaltsanspruch der Ehefrau auszuschließen sei.

Das Familiengericht Niebüll hat die Getrenntlebensunterhaltsansprüche der Ehefrau mit der Begründung zurückgewiesen, daß hier § 1579 Ziff. 7 BGB zur Anwendung komme. Die Unzumutbarkeit nach § 1579 Ziff. 7 BGB könne sich aus der Vorwerfbarkeit bestimmter Verhaltensweisen, jedoch auch aus den objektiven Gegebenheiten der Veränderung der Lebensverhältnisse der geschiedenen Eheleute ergeben. Es hatte eine dauerhafte Verbindung angenommen, da die Ehefrau mit ihrem neuen Lebenspartner seit 2 1/2 Jahren zusammen lebt. Die Ehefrau hat gegen dieses Urteil erneut Berufung zum OLG Schleswig eingelegt.

Offensichtlich aufgrund eines Hinweises des 3. Familiensenes des OLG Schleswig hat die Ehefrau dann jedoch die Berufung zurückgenommen (12 UF 65/00).

Das vorstehende Urteil des Familiengerichts Niebüll ist aus folgenden Gründen für die tägliche Praxis von erheblicher Bedeutung:

Das OLG München (FamRZ 1998, 1589) hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß beim **Trennungsunterhalt** der Härtegrund der gefestigten eheähnlichen Gemeinschaft nicht eingreifen könne, da mangels Scheidung die neue Partnerschaft nicht an die Stelle einer Ehe treten könne. Diesen Standpunkt vertritt auch *Palandt/Brudermüller*, BGB, 60. Aufl., § 1361 BGB Rn. 70. Dort heißt es:

„Bei verfestigter nichtehelicher Gemeinschaft ist i. R. des Trennungsunterhalts § 1579 Nr. 7 nicht entsprechend anwendbar, da vor rechtskräftiger Scheidung der neue Partner nicht geheiratet werden kann, also eine eheersetzende Gemeinschaft nicht bestehen kann.“

So auch *Büttner*, NJW 1999, 2315, 2325. Diese Auffassungen können m. E. nicht richtig sein, denn in § 1361 Abs. 3 BGB heißt es:

„Die Vorschrift des § 1579 Nr. 2 bis 7 BGB über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruches aus Billigkeitsgründen ist entsprechend anzuwenden.“

Ausgenommen ist verständlicherweise lediglich § 1579 Ziff. 1 BGB (kurze Ehedauer).

Natürlich ist es richtig, daß vor rechtskräftiger Scheidung die Ehefrau ihren neuen Lebenspartner nicht heiraten kann. Bei der Verwirkung von Trennungsunterhalt steht jedoch nicht allein das eheähnliche Zusammenleben über 2 1/2 Jahre im Vordergrund, sondern die damit von der Ehefrau verbundene Entscheidung bezüglich einer Lösung von jeglichen ehelichen Bindungen und Rücksichtnahmen, insbesondere die in der Beziehung zu dem neuen Partner liegende Verletzung der ehelichen Treupflicht. In diesem Zusammenhang ist auch zu verweisen auf die Entscheidung des AG Lindau vom 7. 2. 2000, FamRZ 2000, 1372. Auch dort ist ausgeführt, daß für den Trennungsunterhalt § 1579 Ziff. 6 BGB zur Anwendung komme. In dem Leitsatz heißt es:

„Die Verpflichtung zur ehelichen Treue dauert bis zur Scheidung der Ehe.“

In den Gründen heißt es:

„Ehegattenunterhalt schuldet der ASt nicht, da dieser gem. § 1579 Nr. 6 BGB verwirkt ist. Wer sich auf die der Ehe nachwirkende Solidarität für die Unterhaltszahlung beruft, kann dies nur, wenn er seinerseits die ihm obliegende Solidarität, nämlich die Verpflichtung zur ehelichen Treue, die aus § 1353 BGB herzuleiten ist und bis zur Scheidung der Ehe gilt, zeigt.“

Zu verweisen ist auch auf die Entscheidung des OLG Celle vom 18. 2. 2000, FamRZ 2000, 1374.

Bei dem Sachverhalt, der der Entscheidung des Familiengerichts Niebüll zugrunde lag, ist auch zu berücksichtigen, daß die Ehefrau aus der Sicht des Ehemannes völlig unbegründete Zugewinnausgleichsforderungen gestellt hatte.

Aufgrund der Einholung mehrerer Sachverständigengutachten ist das Scheidungsverfahren bereits seit vier Jahren beim Familiengericht Niebüll anhängig.

Sollte die Auffassung des OLG München, von *Brudermüller, Büttner* pp. richtig sein, könnte die Ehefrau ohne Schwierigkeiten bis zu 6 oder 7 Jahren die Rechtskraft der Scheidung hinauszögern und trotzdem mit ihrem Lebenspartner zusammenleben, ohne daß dies irgendwelche Auswirkungen auf ihre Unterhaltsansprüche hätte. Dies ist mit dem Rechtsgefühl und auch mit dem Gesetzestext schlicht nicht vereinbar.

Mitgeteilt und kommentiert von Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Notar *Hans-Jürgen Poppe*, Pinneberg

■ *Anmerkung der Redaktion:* Das zuletzt abgedruckte Urteil des AG Niebüll (Schleswig-Holstein) hat eine Vorgeschichte, die in dem vorangegangenen, ebenfalls abgedruckten Urteil des OLG Schleswig vom 7. 7. 1999 im einzelnen dargestellt worden ist. In diesem Urteil hat das OLG Schleswig den von dem AG Niebüll angenommenen Verwirkungstatbestand des § 1361 Abs. 3 i. V. m. § 1579 Nr. 6 BGB abgelehnt, weil der Unterhaltsschuldner, ein vielbeschäftigter Arzt, als Workaholic sich weitgehend nicht um seine Ehefrau und die Kinder gekümmert habe. Insofern sei kein Ausbruch aus einer normal verlaufenden Ehe nachgewiesen. Entsprechend diesem Urteil des OLG Schleswig hat der Ehemann dann exakt 2 1/2 Jahre den festgesetzten Unterhaltsbetrag monatlich gezahlt und dann die Unterhaltszahlungen eingestellt. Sodann stellte sich die Frage, inwieweit der Unterhaltsausschluß nach § 1361 Abs. 3 i. V. m. § 1579 Nr. 7 BGB in Betracht kommt, also ein Unterhaltsausschluß auch für die Dauer des Getrenntlebens, wenn ein Ehepartner über 2 1/2 Jahre mit einem neuen Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft zusammenlebt (ähnlich auch OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 29 und *Bosch* in diesem Heft; a. A. OLG München FamRZ 1998, 1589).

Buchbesprechungen

Finke/Garbe:

Familienrecht in der anwaltlichen Praxis

4. Aufl. 2001, 1.245 Seiten, 178 DM, Deutscher Anwaltverlag

Es ist ein offenes Geheimnis: In der Hektik des Rechtsalltags braucht der Praktiker nicht nur zuverlässige, sondern auch schnelle Information. Dies gilt nicht zuletzt für das weitverzweigte Familienrecht, das in der Beratungs- und Prozeßpraxis besonders hohe Anforderungen an anwaltliche Kompetenz stellt. Verständlich deshalb, daß das 1994 erst-

mals erschienene, von RiOLG *Finke* und RA *Garbe* herausgegebene Handbuch als wertvolle Hilfe begrüßt wurde, ein Werk, das nunmehr bereits in 4. Auflage vorliegt und einen glänzenden Überblick über das gesamte Familienrecht sowie eine zusammenhängende Darstellung der einzelnen Teilgebiete in formeller und materieller Hinsicht bietet. Das bewährte Handbuch wird von acht Autoren bearbeitet, die sämtlich als Richter oder Anwälte, zudem als Dozenten auf Fachanwaltslehrgängen, über langjährige Erfahrungen im Familienrecht verfügen. Kein Wunder, daß die bisherigen Auflagen breiten Zuspruch in der Anwaltschaft und positive Beurteilungen im Fachschrifttum gefunden haben.

Auch die jetzige, völlig überarbeitete Neuauflage, die insbesondere die praktischen Auswirkungen der jüngsten Familienrechtsreformen einbezieht, verdient uneingeschränkte Empfehlung. Eine Besprechung von Einzelheiten soll hier unterbleiben; statt dessen für den Neueinsteiger ein kurzer Blick auf den Inhalt: Nach einer informativen „Übersicht über das Ehe- und Familienrecht“, in der auch das Scheidungsverbundsystem und sonstige familienrechtliche Verfahrensfragen leicht verständlich dargestellt werden, behandelt *Garbe* gestrafft die Ehescheidung. Es folgen in praxisgerechten, zum großen Teil fallorientierten Abhandlungen die wichtigsten Teilgebiete des Familienrechts, von ausgewiesenen Kennern der jeweiligen Spezialmaterie bearbeitet, außerdem die Darstellung anderer Rechtsgebiete, soweit sie wegen ihres engen Zusammenhangs mit dem Familienrecht für die anwaltliche Beratungspraxis von Bedeutung sind. Im einzelnen handelt es sich um folgende Kapitel und Autoren: Unterhalt (*Büttner*), Sorgerechts- und Hausratsachen (*Finke*), Güterrecht (*Borth*), Versorgungsausgleich (*Borth*), Einstweiliger Rechtsschutz (*Gießler*), Erbrecht (*Rohlfing*), Recht der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften (*Finke*) und Steuerrecht (*Arens/Spieker*). Das abschließende Kapitel (Internationales Familienrecht) stammt aus der Feder des zwischenzeitlich verstorbenen Mitautors *Oellrich* und wurde für die jetzt vorliegende Neuauflage von den Herausgebern *Finke* und *Garbe* überarbeitet.

Das Handbuch will die aus der Praxis bezogenen umfangreichen Kenntnisse der Autoren in Form von Anregungen und gezielten Ratschlägen weitergeben und verzichtet bewußt auf rechtstheoretische und lehrbuchmäßige Ausführungen. Sein großer Erfolg ist nicht zuletzt auf dieses rein praxisbezogene Konzept zurückzuführen. Zahlreiche Beispiele und Formulierungsvorschläge sowie prozeß- und gebührenrechtliche Hinweise machen das Handbuch zu einem Lernbuch und Nachschlagewerk erster Güte. Was der verstorbene Familienrechtler *Günter Otto* nach Erscheinen des „*Finke/Garbe*“ schrieb, gilt auch für diese Neuauflage: „... eine ideale Hilfe, die jeder Anwalt nutzen sollte“.

VRiOLG a. D. *Dr. Bruno Bergerfurth*, Essen

Strangmeier:

Internetpräsenz für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Professioneller Auftritt, Recherche und Kommunikation, Berufsrechtliche Aspekte

2000, 168 Seiten, 49,80 DM, Erich Schmidt Verlag

Chancen und Risiken des Internet sind trotz – oder wegen – sensationsorientierter Berichterstattung in Presse, Funk und Fernsehen vielfach noch unbekannt. Was wird das neue Medium bringen?

Sicherheit läßt sich gewinnen: durch zuverlässige Information und durch aktives, das Neue erkundende Handeln. Sachdienliche, verständliche Informationen für den Einstieg ins Internet bietet dieses Buch – und es zeigt die einzigarti-